

EINSCHREIBEN

An die Landespolizeidirektion Innsbruck

z. Hd. Verfassungsschutz **Bearbeiterin Nr. 90027426**

Kaiser Jäger Straße 8, 6020 Innsbruck

Innsbruck, 12.12.20 XXXXVIII

Ergänzung zur Einvernahme vom 01.12.20

Sehr genehmer Ansprechpartner ohne Namen mit der Nummer 90027426,

ich möchte zu der am 01.12.20 Beschuldigtenvernehmung nochmals folgende Anmerkungen, Fragen und Beweiseinbringungen machen.

Was mich derzeit beschäftigt ist, wenn Kurz und Co mit Ihrer Angstmache juristisch durchkommen, könnte ich es mir dann nicht auch erlauben Sie in Angst zu versetzen? Früher, also bis noch vor ein paar Jahren gab es ja auch bei uns, so wie heute es auch in der Schweiz in Gesetz gegossen ist, wenn jemand jemanden bzw. die Öffentlichkeit absichtlich in Angst versetzt bis drei Jahre zu befürchten hat. (bei uns hatte). Also wenn dieser Paragraph leider gefallen ist, dann dürfte ich jetzt eigentlich Sie jetzt rechtmäßig in Angst versetzen ohne juristische Konsequenzen befürchten zu müssen. Dies würde mir helfen zu wissen ob das jetzt wirklich möglich ist. Der Verfahrenshelfer weiß das sicher aus dem FF. Nachdem Sie mir diesen bis heute (sic!) verweigern, frage ich Sie: Kann/darf ich Sie in Angst versetzen? Wenn Sie mir auch darauf nicht antworten, gehe ich davon aus, dass ich richtig informiert bin, dass bei uns dieses wichtige Gesetz leider gefallen (ausgehebelt) ist und auch ich Sie jederzeit in Angst versetzen darf. Dann kann ich mich mit meinem Widerstand auf eine neue Ebene begeben und Ihnen so richtig Angst einjagen. Ich hätte dafür auch schon zahlreiche Ideen. Ich könnte Ihnen eine Gruselgeschichte auftischen und Sie in Angst versetzen. Und: Bisher habe ich in meinem Leben noch niemanden in Angst versetzt. Warum auch. Aber bei Ihnen würde ich eine Ausnahme machen. Wollen Sie wissen warum? Ganz einfach. Um Sie so schnell wie möglich aufzuwecken und dass Sie endlich die Startzone verlassen und in Bewegung kommen. Und: Wenn Sie sich schon in einem Weihnachtsurlaub sehen, dann sind Sie bei mir an der völlig falschen Adresse angelangt. Solange die Königswarte im Betrieb ist, wird es für Sie KEINE Weihnachtsferien oder Weihnachtsurlaub geben. Wird es nicht. Auch das können Sie mir glauben. Haben Sie schon Ihre Überstundenzahl erhöht? Oder werden Sie noch immer nicht die dafür notwendige Zeit zur Behebung der Königswarte auf? Haben Sie schon einmal was von Fahrlässigkeit gehört?

Raum für juristische Einschätzungen.

Also immer noch in Erwartung des Erhalts vom Formular für einen Verfahrenshelfer verbleibe ich mit friedliebenden freundlichen lieben Grüßen, Klaus Schreiner und LESEN; LESEN; LESEN!